

Kg 4691, 4<sup>o</sup>  
(vol. I)

Pa. 72  
6.



283

# Von Gottes Gnaden, Friedrich König in Preussen/Marggraff zu Bran- denburg/ des Heil. Röm. Reichs Erz- Cämmerer und Churfürst etc. etc.

Ieber Getreuer! Euch ist bekannt/ wasgestalt Wir bereits unterm 10. Juny a. p. in-  
folge des von Hofe sub dato den 6. May d. a. ergangenen Rescripti allerhöchstdiess  
verordnet haben/ daß denen Materialisten und Gewürs, Krähmern der Debit des Giffirs/  
zu Vermeidung des daraus beforgenden Unglücks gänzlich inmerfager/ und solcher bloß  
denen Apothekern überlassen werden solle;

Allweilten aber laut eingelassenen nähern allergnädigsten Rescripti de dato Berlin  
den 3. February c. bey denen veranlasseten Visitationen kein geschrieger Unterscheid gema-  
chet/ sondern alles und jedes/ so nur einiger massen dem Menschen schädlich seyn kan/  
mit dem Nahmens Giffit belegen/ und denen Materialisten und Gewürs, Krähmern we-  
genommen worden/ Wir hingegen nöthig finden/ Einangaas erwehntes Rescriptum dahin  
zu limitiren, daß unter dem Nahmen Giffit nur folgende Vier specificirte Sorten/ als:  
1.) Arfenicum, 2.) Cobaltum, 3.) Mercurius sublimatus, und 4.) Mercurius præ-  
cipitatus ruber begriffen seyn sollen;

So habt ihr der Kaufmanns-Gülde/ denen Materialisten und Gewürs, Krähmern  
jeden Drehs gehörig bekannt zu machen/ daß ihnen zwar der Verkauf der übrigen giffigen  
Sachen sowohl en gros als en detail ferner erlaubet seyn soll/ jedoch unter ernstlicher Auf-  
gabe/ dabey alle erünliche Vorsicht zu gebrauchen/ solche an niemanden als sichere und  
bekandte Leute zu verkaufen/ zu dem Ende selbige selbst in Verwahrung zu halten/ und ih-  
ren Lehr-Briefchen nicht unter die Hände zu geben/ als wösiir Sie bey Veruust ihres Pri-  
villegii und anderer willführlichen Straffe responsable bleiben.

Well auch in obbesagtem allergnädigsten Rescripto erwehnt/ durch die unvorsichtige  
und schlüssinnige Verkaufung des Giffits Zuehro sich erzüngere verschiedene unglückliche  
Zufälle mehr von dem unbedachtsamen einzeln Verkauf des Giffits als von dessen Han-  
del en gros entstanden sind; So haben Wir allerhöchst nunmehr anderweit in Gnaden  
reolviriet, daß denen Kaufleuten/ Gewürs, Krähmern und Materialisten/ auch der  
Handel en gros mit obigen specificirten 4. Giffiten/ des Commercii wegen/ jedoch mit  
dieser Limitation zugestanden seyn solle/ daß dieselbe von jedem vorspecificirten Vier  
Giffits, Sorten nicht unter Zehen Pfund/ und zwar mit aller Vorsicht in Absicht auf die Ver-  
wahrung und Ausgabung/ debittiren mögen; Und da solchergestalt der Handel und Wan-  
del/ besonders an denen Meß- und übrigen benachbarten Orten in salvo erhalten werden kan;

So ist dieses denen/ der Kaufmannschaft/ Materialisten/ und Gewürs, Krämer-  
Gülde jedes Drehs bekannt zu machen/ damit selbige sich hiernach richten/ und nicht unter  
Zehen Pfund von denen obbenannten 4. Giffits, Sorten auf einmahl verkaufen mögen;  
übrigens/ und da denen Materialisten/ nach Maßgabe der Medicinal Ordnung/ cum  
aliqua limitatione Giffit zu verkaufen frey gestanden/ müßn selbige in relicita veräußern/  
wann Sie in ihren Ladens Giffit geführer haben/ folglich ihnen zu nahe geschehen würde/  
wann die/ ohne vorhergegangenes Verboth/ bey geschäheuer Visitation ihrer Material-  
ladens ihnen in continenti hinweggenommene Giffit, Waaren confiscirer werden solten;  
So sind denenselben die bey legrerer Visitation hinweggenommene Giffit, Waaren in natura  
zu retradirern; Wernach ihr also das nöthige zu verfügen habt/ und Wir seynd Euch  
mit Gnaden gewogen. Gegeben Cleve in Unserer Krieger, und Domainen-Cammer  
den 2. Marty 1752.

In Statt und von wegen Allerhöchstdiess.  
Seiner königlichen Majestät.

D. C. M. v. Bessel. Meyen. Müng. Durham. Colberg. A. D. v. Raesfeld. W. Rappard.  
Michaels. Kessel. L. P. v. Hagen. Schwedler. Reichardt. Necep. Derschau. Hoffmeister.

In sämtliche Commissarios locorum auch  
Magistrate in Cleve/ Mörs und Mard/  
wegen der denen Materialisten und Ge-  
würs, Krähmern untersagten Verkaufung  
des Giffits.

Ditmeier.



Im Namen des Königs  
Königliche Bibliothek  
Königliche Bibliothek  
Königliche Bibliothek

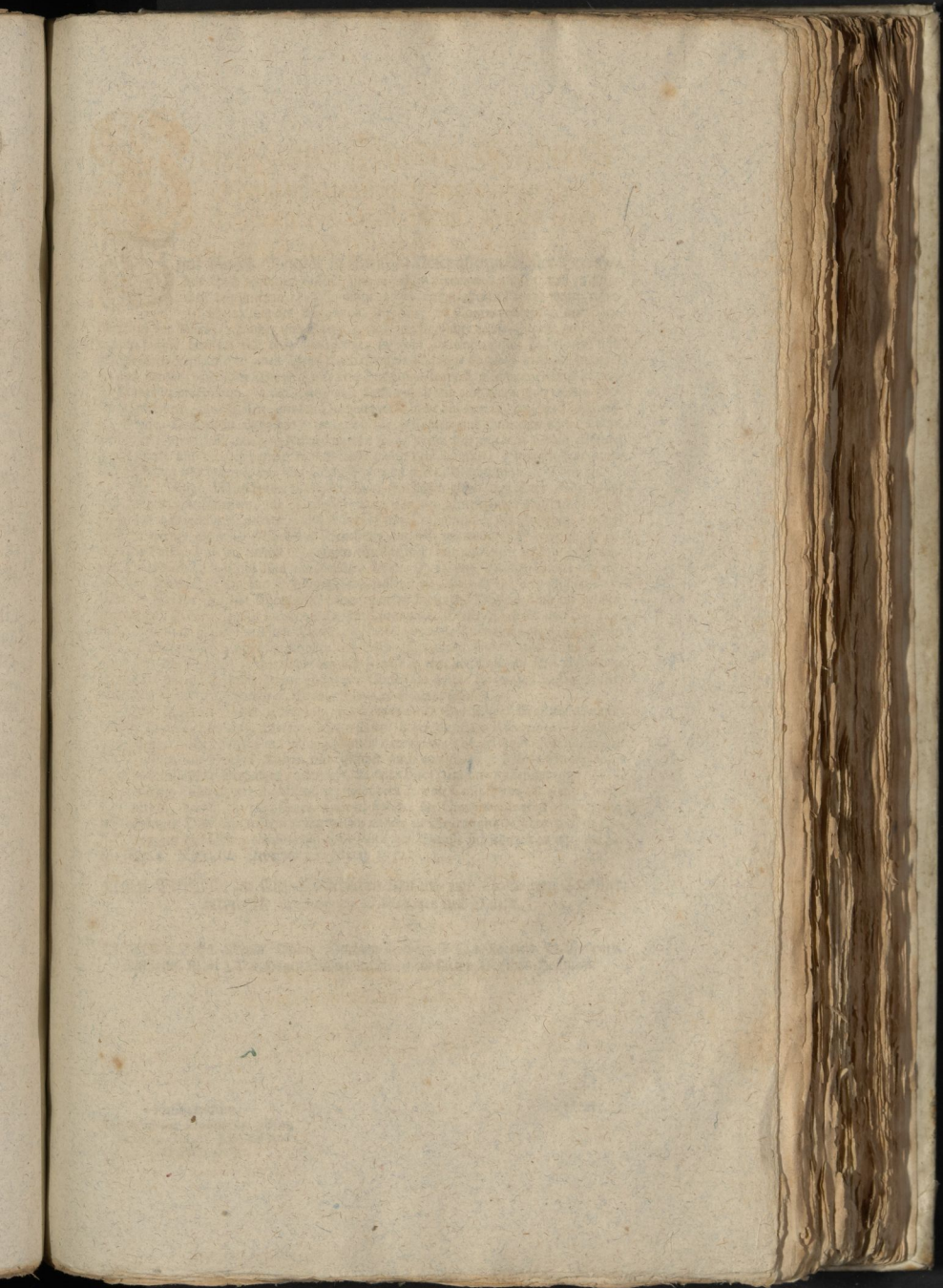


Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Im Jahr und den Tag  
Sonderlich

Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly bleed-through.









Kg 469i (1)  
4°

HS-Abt.

1018

1011







# Von Gottes Gnaden, Friedrich König in Preussen/ Marggraff zu Bran- denburg/ des Heil. Röm. Reichs Erz- Cämmerer und Churfürst ꝛ. ꝛ. ꝛ.

Lieber Betreuer! Euch ist bekandt/ wasgestalt Wir bereits unterm 10. Juny a. p. in-  
gefolge des von Hofe sub dato den 6. May d. a. ergangenen Rescripti allergnädigst  
verordnet haben/ daß denen Materialisten und Gewürz. Erähmern der Debit des Giffis/  
zu Vermeidung des daraus besorgenden Unglücks gänglich untersaget/ und solcher bloß  
denen Apothekern überlassen werden solle;

Allerdieweiln aber laut eingelauffenen nähern allergnädigsten Rescripti de dato Berlin  
den 3. February c. bey denen veranlasseten Visitationen kein gehöriger Unterscheid gema-  
chet/ sondern alles und jedes/ so nur einiger massen dem Menschen schädlich seyn kan/  
mit dem Nahme Giffi belegen/ und denen Materialisten und Gewürz. Erähmern weg-  
genommen worden/ Wir hingegen nöthig finden/ Einzangs erwehntes Rescriptum dahin  
zu limitiren, daß unter dem Nahmen Giffi nur folgende Vier specificirte Sorten/ als:  
1.) Arsenicum, 2.) Cobaltum, 3.) Mercurius sublimatus, und 4.) Mercurius præ-  
cipitatus ruber begriffen seyn sollen;

Gülde/ denen Materialisten und Gewürz. Erähmern  
in/ daß ihnen zwar der Verkauf der übrigen giftigen  
ferner erlaubet seyn soll/ jedoch unter ernstlicher Auff-  
zu gebrauchen/ solche an niemanden als sichere und  
Ende selbige selbst in Verwahrung zu halten/ und ih-  
nde zu geben/ als wofür Sie bey Veruß ihres Pri-  
raffe responsable bleiben.

gnädigsten Rescripto erwehnte/ durch die unvorsichtige  
Giffis Zeithero sich erähmte verschiedene unglückliche  
nen einzeln Verkauf des Giffis als von dessen Han-  
haben Wir allerhöchst nunmehr anderweit in Gnaden  
1/ Gewürz. Erähmern und Materialisten/ auch der  
arten 4. Giffis/ des Commercii wegen/ jedoch mit  
solle/ daß dieselbe von jedem vorspecificirten Viet  
nd/ und zwar mit aller Vorsicht in Absicht auf die Ver-  
mögen; Und da solchergestalt der Handel und Wan-  
rigen benachbarten Orten in salvo erhalten werden kan;  
ffmannschafft/ Materialisten/ und Gewürz. Erähmern  
n/ damit selbige sich hiernach richten/ und nicht unter  
en 4 Giffis. Sorten auf einmahl verkaufen mögen;  
n/ nach Maafgabe der Medicinal Ordnung/ cum  
ffen frey gestanden/ mithin selbige in relicta verfürer,  
ähret haben/ folglich ihnen zu nahe geschehen würde/  
Verbohs/ bey geschehener Visitation ihrer Material-  
genommenen Giffi. Waaren confisciret werden solten;  
Visitation hinweggenommene Giffi. Waaren in natura  
as nöthig zu verfügen habe/ und Wir seynd Euch  
leve in Unserer Krieger, und Domainen- Cammer

von wegen Allerhöchstigl.  
Königlichen Majestät.

g. Durham. Colberg. A. D. v. Roesfeld. B. Rappard.  
Schwedler. Reichardt. Necop. Derschau. Hoffmeister.

Nitmeier.

